

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 30.037/63-9/95

1010 Wien, den 31. Juli 1995  
 Stubenring 1  
 DVR: 0017001  
 Telefon: (0222) 711 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 Telefax 7137995 oder 7139311  
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004  
 Auskunft:  
 -  
 Klappe: -

**XIX. GP-NR**  
 1363 /AB  
 1995 -08- 14

20 1454 10

**BEANTWORTUNG**

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
 Öllinger, Freundinnen und Freunde  
 betreffend Sonderunterstützungsverordnung  
 Nr. 1454/J

Eingangs möchte ich festhalten, daß mit der 51. Novelle zum ASVG ab 1.7.1993 der anspruchsberechtigte Personenkreis für die Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Zi. 1 SUG in § 15 Abs. 1, 2 und 3 Zi. 1 ASVG neu geregelt wurde.

Gegenüber der Rechtslage vor dem 1.7.1993, nach der nur Personen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt waren, zum Bezug der Sonderunterstützung berechtigt waren, trat eine Ausweitung ein, weil nunmehr für diesen Wirtschaftszweig eine stärkere Bindung an die Regelungen des Berggesetzes erfolgte. So wurden als knappschaftliche Betriebe jene Unternehmungen definiert, die gemäß § 2 des Berggesetzes in dessen Anwendungsbereich fallen.

Mit der Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl.Nr. 297 vom 4.5.1995, und der darin im § 1 Abs. 3 gegebenen Verordnungsermächtigung wurde nunmehr eine Möglichkeit geschaffen, das sozial-

- 2 -

politisch sehr wichtige Instrument der Sonderunterstützung mit größerer Treffsicherheit einsetzen zu können.

§ 1 Abs. 1 Zi. 1 des Sonderunterstützungsgesetzes regelt unter anderem jetzt, daß Personen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt waren, der bereits vor dem 1.7.1993 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfaßt war, weiterhin zum Bezug der Sonderunterstützung berechtigt sind. Für Arbeitnehmer, die in einem Unternehmen beschäftigt waren, das erst ab 1.7.1993 für die Inanspruchnahme der Sonderunterstützung in Betracht gekommen ist, kann diese Leistung nur gewährt werden, wenn für den Betrieb eine derartige Feststellung im Wege der Verordnung vorliegt.

Gegenüber der bis 31.3.1995 geltenden Rechtslage bedeutet dies eine Reduzierung von 28 auf nunmehr 22 Betriebe.

Zu Ihrer Anfrage möchte ich im einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

Frage 1:

Fielen all diese Betriebe in der Vergangenheit unter die Sonderunterstützungsregelung?

Antwort:

Alle 22 jetzt in der Verordnung angeführten Betriebe, waren schon bisher (seit 1.7.1993) als Unternehmungen definiert, deren Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes zum Bezug der Sonderunterstützung berechtigt waren.

Frage 2:

Gibt es weitere Betriebe, die in der Vergangenheit unter die Sonderunterstützungsregelungen fielen?

Wenn ja, welche?

- 3 -

Antwort:

Insgesamt 6 Betriebe, die vor dem 1.4.1995 unter die Sonderunterstützungsregelungen gefallen sind, finden sich nicht mehr in der Verordnung.

Es sind dies:

Josef Kogler

Natursteinbruch- und Schotterwerk GmbH., 9560 St. Urban-Statzenberg 5

ÖMV AG

Montanisten und Geologen, Gerasdorfer Straße, 1210 Wien

Vansickle GmbH., 2183 Neusiedl/Zaya

Kalkwerk Tagger GmbH., 5440 Golling

Schotterwerk Gradenberg GmbH., 8580 Köflach

Rohöl-Aufsuchungs AG

Montanisten und Geologen, Betriebsstätte Wien

Frage 3:

Wieviele Personen beanspruchten in den genannten Betrieben in den letzten Jahren jeweils die Sonderunterstützung?

Antwort:

Seitens des Arbeitsmarktservice werden keine Aufzeichnungen darüber geführt, aus welchen Betrieben Personen in den Bezug der Sonderunterstützung getreten sind.

Ich kann Ihnen daher dazu keine Auskunft geben.

Frage 4:

Wie lange war die Verweildauer der betroffenen Personen in den jeweiligen Teilbetrieben, bevor sie die Sonderunterstützung in Anspruch nahmen?

Antwort:

Nach den bis 31.3.1995 geltenden Bestimmungen war eine bestimmte Verweildauer in einem für die Sonderunterstützung in Betracht kommenden Betrieb keine Anspruchsvoraussetzung. Der Arbeitslose mußte lediglich vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem derartigen Betrieb beschäftigt gewesen sein. Es liegen mir daher auch keine diesbezüglichen Daten vor.

- 4 -

Frage 5:

Welche Kosten sind dem Staat in den letzten fünf Jahren dadurch angefallen, daß Personen kurzzeitig vom Stammbetrieb in „sonderunterstützungswürdige“ Teilbetriebe übernommen wurden um von dort in die Sonderunterstützung zu gehen?

Antwort:

Dazu liegen mir keine Informationen vor. Ich möchte aber ausschließen, daß es derartige Vorgangsweisen gegeben hat.

Frage 6:

Ist auszuschließen, daß im Bereich der ÖMV, der VOEST und der Zementbetriebe zukünftig Arbeitnehmer aus anderen Werken in die in der Sonderunterstützungsverordnung angeführten Teilbetriebe geschickt werden um von dort in den Genuß der Sonderunterstützung zu kommen?

Wenn ja, wodurch?

Wenn nein, wie wollen Sie dies in Zukunft verhindern?

Antwort:

Dies kann ich ausschließen, weil durch die Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz ab 1.4.1995 (Strukturanpassungsgesetz) bestimmt wird, daß eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sonderunterstützung ist, daß der Antragsteller vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 10 Jahre in knappschaftlichen Betrieben beschäftigt gewesen sein muß, die an ihrem Standort eine produktionstechnische Einheit bildeten.

Der Bundesminister:

